



1. Acta pietistica zu
Leyff, Hamburg und
Gießen, Franc. 1691.
2. Anderson J. Jac. / und
Hamb. 1690.
3. Judicia von dem Collegio
pietatis. 1690
4. Symphonij. 8. S. / zu
judicia 1690
5. Rosler / Joh. Henr. / an
zu oder die Symphonij
zu judicia 1690

45
50

Der
Königlichen Majest. in Schweden
Neulichst ausgegebene

EDICTA,

Die Fanatische und Pietistis-
sche Sectirerey betreffende /

Nebst einigen
dissfalls in dem Königreich Schweden
publicirten

Ausschreiben /

Denenjenigen zur Nachricht / die
die Reiniqkeit der Evangelischen Lehre lie-
ben / und alle schädliche Neuerungen
hassen.



ROSTOCK /

Berlegt / Joh. Friedrich König /
Gedruckt bey Niclas Schwiegerauen / 1706.

An den Christlich gesinnten Leser.

BEgenwärtige Königl. / nach so vielen andern erst ohnlängsten ergange-
ne / nachdenckliche und ernstliche Edicta seind von hoher Hand / so wie sie
aus der Schwedischen in unsere Teutsche Sprach auff sicheren Glauben
übersetzt seind / communiciret worden. Die man des grossen Monarchen
ganz raren und unschätzbahren Eysser gegen die reine Lehre unsrer Kirchen / und zu-
gleich mit Beyfügung einiger anderer von der Königl. höchsten Regierung auß-
gekündigten scharffen Mandaten / dero allerunterthänigsten respect und Gehorsam ge-
gen Ihre Majest. auch unsern Teutschen Ländern fund zu machen / in den Druck beför-
deren wollen / ob etwa diejenige / welche bis dahero und noch diese Stunde / under
der vorgeschügten Beförderung eines Gottseligeren Wandels in unserer Kirchen so
vil Neuerungen eingeföhret und dadurch dieselbe nicht nur in die gröste Unruhe und
Spaltung / sondern auch / wie es an dem hellen Tag ist / bey vilen in eine öffentlich
behauptete und ungescherte Indifferenzerey und Unglauben gesetzt / schamroth ge-
macht und von fernern Vorhaben abgewendet / denjenigen aber / die zwar aus ein-
sältigem Herzen und guter intention, doch aus Unverstand / umb eine gefärbte und
nicht auff die göttliche reine Wahrheit gegründete Gottseligkeit eysseren / die Un-
gen endlich geöffnet werden möchten / die mit vilen Blut unsrer Vorfahren bezeugt
und bekräftigte Wahrheit / die in unsern Symbolischen Büchern begriffen / ferner un-
angefochten und unsere ohne dem an vilen Orten gepresste Kirche in Ruhe zulassen.
Der grosse GOTT erfülle nicht nur das Christliche und einen unsrerlichen Ruhm
meritirende Vorhaben der Königl. Schwed. Majestet / sondern erwercke auch andere
Christliche Potentaten / gleich wie dero ein grosser Theil bereits hiebevör in öffentlichen
Edicten höchst rühmlich gethan haben / das sie den Schaden Josephs in unsrer Kir-
chen mit nicht wenigerem Eysser bedencken und denen weiteren Zertrennungen dero-
selben durch nachtrucksambliche Anhalten steuren und wehren mögen ! Rostock
den 25. Augusti 1706.

Indenen Königlichen Rätthen/

Carl x.

Nachdem Wir mit grossen Mißbergnügen haben vernehmen müssen / wie daß / ungeachtet der strengen Befehle und Ordnungen / welche in Unserm Reiche und denen darunter gehörigen Ländern des Religions-Wesens halber zu unterschiedlichen Zeiten ergangen und kund gethan worden / ein grosser Theil Irrgeister sollen anzutreffen seyn / die daselbst mit ihren verdammlichen Neben-Lehren und irrigen Sätzen die Grundveste der Evangelischen Lehre zu schwächen und zu vergraben sich eufferst bemühen / worunter auch diejenigen zu zehlen / welche unter dem Schein der Gottesfurcht manchen unbedachtsamen und Neuerung liebenden Menschen auff Irrwege und schädliche Meinungen führen : überdem auch zu befürchten / daß dieses Unwesen sich um so viel weiter ausbreiten dürfte / je mehr die Schwedische studirende Jugend begierig ist / nach frembden Academien zu reisen / und sich daselbst meistens aufzuhalten / alwo sie dann diesen Safft leichtlich einsaugen / und nachmahlen das ganze Vaterland damit anstecken kan : Derowegen dann / weilens uns nicht weniger / dann Unsern högselblichen Vorfahren / sonderlich umbs Herz ist / daß das Evangelische Licht / welches durch Gottes Gnade in Unserm Reiche auffgegangen / bey seinem Schein und Klarheit mag erhalten / ungleichen auch alle Gelegenheit zu solchen Lehren / die da so wohl in dem weltlichen als geistlichen Stande viele Verwirrungen und Unruhe verursachen können / mag abgeschnit-

schnitten werden: so sind wir veranlasset worden / Euch hiermit in Gnaden zu befehlen / genaue Acht zu haben / daß die jenigen Personen / die mit solchen Schwermereyen behaftet zu seyn betroffen werden / nicht allein / umb davon Rechenschaft zu geben / vor Gericht gezogen / sondern auch wann sie dessen überzeuget und straffwürdig erfunden / ihres vermässenen Vorhabens halber Veränderung und Neuerungen zu stifften / auff das schärfste zu folge Unsern Religions-Ordnungen mögen angesehen und gezüchtiget werden; Und auff daß sie sehen mögen / daß Uns dieses ein rechter Ernst seye / so wollen Wir hiemit noch ferner verordnet haben / daß die jenigen / die sich mit solchen Nebenlehren kühlen / solche auff ein oder andere art ausbreiten und verthädigen oder auch von ihren Irthümern nicht absehen wollen / sollen / im Fall sie Frembde / Lands und Reichs verwiesen / im Fall sie aber Einheimische und Unsere Unterthanen / ihrer Nempter und Ehrenstellen verlustig seyn / oder auch nachdem das Verbrechen / andere Straffen untergeben. Mit der Studirenden Jugend aber / wollen Wir / daß folgender Massen soll verfahren werden. Erstlich: Daß keinem soll zugelassen seyn / sich nach ausländischen Academien zu begeben / der nicht vorher wegen seinen Glaubens-Stücken vollkommene Red und Antwort gegeben und darinnen vest und wohl gegründet seye. Hernacher / daß sich keiner des Studirens halber auff denen der Pietikerei wegen in Argwohn gehaltenen und berüchtigten Teutschen Universitäten auffhalten solle: Wie auch / daß alle bey ihrer Zurückkunft einen gültigen Beweis / wo und wie lange sie bey einer Academie gewesen / mitbringen und auffweisen sollen / ehe und bevor sie zu einen Dienst so wohl im weltlichen als geistlichen Stande mögen befördert und auffgenommen werden. Die jenigen nun / die sich untersehen mögten / wieder diese Unses

Unsere Verordnung zu handeln / sollen als Ubertreter Unserer Gebote angesehen / und nicht würdig gehalten werden / eine Ehren-Stelle in Unserm Reiche zu bekleiden. Und damit keiner seine Unwissenheit in diesem Fall vor-schützen möge; so ist Unser gnädiger Befehl und Wille / daß ihr diese Unsere Verordnung allen Stifften und Academien in Unserm Reiche kund thun lassen sollet: Worauff ihr mit Eurem unterthänigen Bedencken / ob vielleicht noch weiter was beschreiben zu erinnern / einkommen könnet. Hierinnen geschiehet Unserm gnädigen Willen eine vollkommene Gnüge / und Wir empfehlen euch sonderlich gnädigl. Göttlichen Obhuts.

Im Lager bey Lusie in Wollynien /
den 17. Junii 1706.

An den Erzbischoff /

Carl x.

Wir zwar an Euch Unser gnädiges Schreiben dat. Rawitz den 27. April verwichenen Jahres haben abgeben lassen / in sich haltend diejenige Verordnung / welche wir wollen / daß sie bey allen Stifften und Academien, zu Hemmung und Verhütung der verdamnlichen Schwärmerereyen und Anebenlehren / welche sich allgemählich angefangen einzuschleichen

schleichen / wie auch manchen einfältigen und neuring=
liebenden Menschen zu verwirren / nicht ohne grosse Ge=
fahr / daß solches in der länge viele Unruhe und Lär=
men / wo deme bey zeiten nicht vorgekommen wird / ver=
ursachen mögte / soll in acht genommen werden ; So
müssen wir doch nichts desto weniger mit Mißvergnügen
erfahren / daß diese Unsere heilsähme Verordnung nicht
die Wirkung gehabt / die wir Uns wohl wehren ver=
muthen gewesen / in dem daß nicht allein einige vermässi=
ne Persohnen sich finden sollen / welche so wohl dorten
als anderwertz auff denen Predigt = Stühlen / unge=
wöhnliche / anstößliche und ärgerliche Redens = Artzen
gebrauchen / sondern daß auch annoch wie vor diesem die
studirende Jugend sich auff denen in Argwohn gehaltenen
und berüchtigten teutschen Academien auffhalten
solle : Derowegen sind wir veranlasset worden / Euch
hiermit in Gnaden anzubefehlen / daß Ihr Unsere oben=
gemeldete Verordnung von neuem publiciren / und durch
den Druck kund machen lassen / wie auch dieselbe mit
Ernst handthaben sollet / damit dem ohnderbrüchlich
mag nachgekommen werden : Worbey Ihr so wol denen
Lehrern / als der studirenden Jugend anzudeuten habet/
daß die ersten ihrer Aempter / daferne sie mögten erfun=
den werden / daß sie sich einige neue und schädliche Lehr=
sätze vorzutragen und anzubringen / unterständen / sol=
len verlustig seyn / die letztern aber / welche unser Ver=
both übertreten / gänzlich sollen unwürdig geschätzet wer=
den einiges Ampt in unserm Reiche / weder in dem
Weltlichen noch geistlichen Stande / zu bekleiden : Wie
Wir solches Unsern in Stockholm seynden Rätthen in Un=
serm an Sie abgelassenem gnädigen Schreiben mit meh=
haben zu verstehen geben lassen. Und wie auff Unserm
vor=

vorberürten gnädigen Schreiben annoch keine Antwort/
wie weit Unsere Verordnung von Euch ins Werck gericht-
tet und in acht genommen worden / eingekommen ist / so
ist hiemit Unser gnädiger Wille/das Ihr förderfamst dar-
von Euren Bericht abstaten und darmit einkommen sollet:
Wormit Wir Euch in gnaden Göttlichen Obhuts em-
pfehlen. Gegeben im Lager bey Lusic in Wollhynien/
den 7. Junii, 1706.

Allen General und Gouverneuren
Frölich in Riga.

Carl X.

Nachdem Wir mit grossem Mißvergnügen ha-
ben vernehmen müssen / wie das / ohngeach-
tet der strengen Befehle und Ordnungen/
welche in unserm Reich und denen darunter
gehörigen Ländern des Religions-Besens halber / zu un-
terschiedlichen Zeiten ergangen und kund gethan worden/
ein grosser Theil Irgeister in Liefland sollen anzutreffen
seyn / die daselbstigen mit ihren verdammlichen Lehren und
irrigen Sätzen nicht allein manchem recht-sinnigen Chri-
sten Vergernuß geben / sondern sich noch darzu unterste-
hen / Unsern reinen Evangelischen Glauben auff aller-
hand Art und Weise anzutastten und überhauffen zu
werfen

werffen / dabey sie auch in ihrem schädlichen Vorhaben
so weit gekommen / daß sie ein Theil leichtsinnige und
unbedachtsame Personen verwirret / und auff ihren Irr-
wegen gebracht / welche ihnen dann so wohl darinnen
Beysfall geben / als auch / wann sie bestwegen von ge-
bürendem Orte zugeredet werden / allen Schuß leisten
und genießten lassen sollen : Derowegen dann weilten
Uns als einem Evangelischen Könige oblieget / den wahr-
ren Gottes-Dienst / welcher von langwierigen Zeiten her
in Unserm Reiche allemal rein und lauter gewesen / zu
handhaben / und keines wegcs zuzulassen / daß ein sol-
cher Gift / der so wohl in dem weltlichen als geistlichen
Stande mit der Zeit eine grosse Unordnung und Verwir-
rung verursachen würde / sich weiter ausbreiten mögte :
Als siud Wir veranlasset worden / Euch hiernit in Gna-
den und auff das ernstlichste anzubefehlen / daß Ihr Un-
sere Consistorien / wann sie bey Euch umb Hülffe gegen
dergleichen Personen / die mit solchen Schwermereyen
beschaffet zu seyn betroffen werden / Ansuchung thun / al-
le förderfamste Handreichung wiederfahren lasset / der-
gestalt / daß selbe nicht allein bemeldter Irrthümer hal-
ber / umb davon Rechenenschaft zu geben / vor Recht gezo-
gen / sondern auch / wann sie dessen überzeuget und straff-
bar erfunden / ihrer Verbrechen wegen auff das schärfste /
Unsere Religions-Ordnungen gemäß / mögen ange-
hen und gestraffet werden : Wie Wir dann noch fer-
ner hiernit haben verordnen wollen / daß dergleichen
Personen / die da von ihren Lehren keines wegcs abzu-
bringen / sondern selbe viel mehr auff ein und andere
art zu verthädigen und weiter auszustreuen suchen / sol-
len / im Fall sie Frembde / Lands und Reichs verwiesen /
wann sie aber einheimische und Unsere Unterthanen / ih-
rer

rer Dienste und Ehren=Stellen verlustig seyn : Welches alles Ihr/ was die Handreichung betrifft / nicht allein selbst zu thun und in acht zu nehmen / sondern auch diejenigen/ denen Ihr zu befehlen / darzu anzuhalten habet / daß sie diesem allen auff das genaueste nachkommen und gehorsamen sollen / und im geringsten keine Ursach geben / daß hierinnen über einige Nachlässigkeit mit Unserer Ungnade und rechtmäßigen Zorn zu entgehen; hierdurch geschiehet Unserm gnädigen Willen eine vollkommene Gnüge / und Wir empfehlen Euch in Gnaden Göttlichen Obhuts. Gegeben im Lager bey Lusac in Wollhynien / den 7. Junii, 1706.

Mut. mut. Eben dasselbe an das Hoff=Gericht in Liesland/
denen Stadthaltern Strömfeldt und Strokirch/ wie
auch an den Magistrat in Riga.

Schreiben/ an den Herrn Erz=Bischoff zu Upsal/
auch Consistoriales und Professores daselbst.

Hoch = Ehrwürdiger Herr Do-
ctor und Erz=Bischoff /
Würdige und Hochgelahrte Consisto-
riales und Professores,

S haben Ihr. Königl. Majest. durch dero Brieff
aus dem Feldlager Blonie vom 20. Sept. passato
in Gnaden uns / dero sämtl. allhie verhandelnen
Räthyn wissen lassen / wie Ihr. Königl. Majest. zu
B D^h

Ohren gekommen / daß unterschiedliche Schwarm-Geister / die Pietisten genennet werden / sich hie und da in unserm Königreich einschleichen / ihre irrige Lehre dasselbst auszubreiten / westwegen Ihr. Königl. Majest. vor nöthig befunden / so viel / als möglich ist / dahin bemühet zu seyn / alsobald / ehe und bevor diese Irrthümer Oberhand nehmen / denenselben vor zu kommen / und sie zu vertilgen. Ihr. Königl. Majest. haben uns dannenhero befohlen / nicht allein ein gutes Einsehen deswegen zu haben / daß dergleichen Schwermereyen im Lande sich nicht einwurkeln mögen / sondern auch uns Befehl ertheilet / scharffe ordres zu geben / daß alle / die dergleichen irrige Lehre vertheidigen / gebührlich davor abgestraffet werden mögen. Derohalben so wol dem allergnädigsten Willen und Verordnung Ihr. Königl. Majest. unterthänigst zu gehorchen / als auch alle irrige Neurungen in dem reinen und einfältigen Gottesdienste / so wir bisher in dem Königreich Schweden unverfälscht genossen / auszurwerkeln / wollen wir hiemit befohlen haben / daß das Consistorium Academicum, vermöge dieses ordres so wol / als der vorhin ausgegebenen Königl. Verordnungen / nicht allein ein scharffes Einsehen habe / damit dergleichen Schwarm-Geister nicht bey der Academie und in dem Bischoffthumb sich / weder durch heimliche Conventicula und Zusammenkünfften / noch sonst einschleichen und einwurkeln / vielweniger ihre wieder das in der H. Schrift geoffenbahrte Wort Gottes / und die beständige Wahrheit / irrige Meinungen ausbreiten / sondern auch sich bemühen / mit allem Nachdruck und nach eussersten Vermögen denselben vorzukommen und aufzuroffen. Und sol das Consistorium diejenigen / so man darumb in Verdacht hält / unter ein scharffes Examen stellen / und die Überzeugete nach den Umständen und

und der Beschaffenheit der Sachen straffen. Westwegen sie mit dem Gouverneur des Orts correspondiren/ und von ihm assistance suchen können. Das Consistorium soll auch darauff genau Achtung haben / daß keine Bücher und gedruckte Schrifften / so einige Irrthümer haben / und mit der rechten Meynung der H. Schrift und unsern darauff gegründeten Symbol. Büchern streiten / eingebracht / und von den Studirenden gebraucht werden. Damit der gnädigste und Christliche Wille unsers allergnädigsten Königes hierin gänzlich nachgelebet werden möge. Wir erwarten auch in übrigen vom Consistorio Academico eine vollkommene Nachricht/ ob einige dergleichen verdächtige Schwarm-Geister anjeho da sind/ und wenn sie seynd / auch zugleich/ was hierin erreicht worden ? Wir befehlen den Hochgeehrten Herrn Erz-Bischoff und das Consistorium dem Allmächtigen Gott. Stockholm/ den 20. Octobr. 1705.

A. J. de la Gardie.

F. Wiede.

C. Gyllenstierna.

N. Gyllenstolpe.

D. Wrangel.

G. Falckenberg.

T. Polus.

J. Schmedeman.

Schreiben der Königlichen Regierung
zu Stockholm an den Land-Hauptmann
in Schonen.

Hoch = Wohlgebohrner Herz
Baron und Landes = Haupt-
mann !

S haben Ihre Königliche Majestät vermittelst
Dero Brief / datiret im Feld-Lager zu Blo-
nie in Pohlen / den verwichenen 20. Sept. uns
ahier gegenwärtigem Senat sämptlich in Sna-
den wissen lassen / wie daß Ihre Königl. Majestät wä-
re zu Ohren kommen / daß unterschiedliche Schwermer
hier und dorten sich in Unserm Reiche einschleichen /
welche Pieristen genennet werden / und zugleich suchen /
in demselben ihre verführische Lehre auszubreiten / des-
wegen haben Sie für höchst nöthig erachtet / daß man
bezeiten obbemeldeten Irrthümern / ehe sie überhand
nehmen / auff alle mögliche Weise vorzukommen / zu
steuern / und auszurotten trachten möge : und zugleich
befohlen / daß wir nicht allein selber ein genaues Au-
ge auff dergleiben Schwermer haben mögten / damit
sie nicht im Lande einnisteln können ; sondern auch an-
behörige ernste Ordre stellen solten / davor zu sorgen /
daß diejenigen / so in dergleichen Irrungen und Ver-
führungen sich befinden lassen / zu gebührender Straffe
mögen gezogen werden. Warum wir auch aus un-
terthänigstem Gehorsam und Folge nach solchem Ihre
Königliche

Königl. Majestät allergnädigsten Willen und Befehl/
und um Abwendung allerhand irrigen Neuligkeiten bey
unserm reinen und einträchtigen Gottes-Dienst/ den wir
bis auff diesen Tag in Ihro Königl. Majestät Reiche
ungefräncket und ungestöhet genossen haben/hiemit ha-
ben verordnen wollen/das der Herr Baron und Landes-
Hauptmann nach Anleitung Ihro Königlichen Maje-
stät so wol dieser als voriger ausgegangener Königli-
chen Verordnung ein wachsames Auge und ernstli-
ches Einsehen darauff haben mag / das solche Schwär-
mer sich daselbst in seiner Lands- Hauptmannschafft
nicht einnisteln / viel weniger ihre irrige und wieder
Gottes geoffenbartes Wort streitende Meinungen aus-
breiten / sondern denselben auff alle nachdrücklichste und
möglichste Art und Weise vorzukommen / zu steuern und
auszurotten suche / und lasse denselben / der in derglei-
chen Fall mit Grund verdächtig gehalten wird / unter ge-
bührliche inquisition und Verhör stellen / bis auff ferne-
ren gerechten Ausschlag / nach Befindung der Umstän-
de und Beschaffenheit der Sachen / die Correction und
Straffe für dem / so da schuldig und überzeuget befun-
den wird / erfolgen kan : auch hierüber mit dem Con-
fitorio correspondiren / und demselben gebührende
Handreichung thun möge/damit Ihro Königliche Ma-
jestät allergnädigster und Christlicher Wille darinnen
möge befördert und vollzogen werden. Wir erwart-
en im übrigen von dem Herrn Landes-Haupt-Mann ein-
nen umständlichen Bericht / ob / und wieviel solche
Schwärmer daselbsten sich auffhalten und zu finden sind/
ungleichen was für welche man beschuldigen und über-
zeugen könne / das sie an solcher irrigen Lehre Antheit
genom-

genommen haben. Befehlen den Herrn Landes-
Hauptmann GZT dem Allmächtigen. Stockholm/
den 21. Octobr. Anno 1705.

Axel Julius de la Garde.
Fabian Wrede.
Carol Gyllenstierna.
Niels Gylldenstolpe.
Diederich Wrangell.
Gabriel Falckenberg.

Johann Schmedemann.

Ehrenveste / Bollweise und Bollbe-
traute gute Herren und Männer/
Bürgermeister und Rath in
Carls-Crona!

Su allerunterthänigster Folge Ihre Königlichen
Majestät allergnädigsten Willen und des Ho-
hen Königlichen Senats darüber ausgefertig-
ten Höchst-respectirlichen Ordres, so copialis-
ter hiebey folgen / wird hiemit dem Magistrat anbefoh-
len / solches allen / denen es angehet / zu allergehör-
sam-

111
samster Nachricht und Norm von den Canseln in allen Kirchen bey euch kund zu thun und zu publiciren ; auch dabey selbst ein wachsames und genaues Einsehen darüber zu haben / daß solchen irrigen und verführerischen Ketzerischen Werkzeugen und Schwärmern auff keine Weise sich einzunisteln und Beyfall oder Anhang zu de- ro daraus herfließenden schädlichen Consequence und verdamnlichen Lehre Patrocinium ihnen zu erwerben Gelegenheit gegönnet werden möge. Wobey der Magistrat mir alsobald rapport abstaten wolle / welche / und wie viele bey ihnen von dergleichen Schwärmern sich jetziger Zeit auffhalten / und unter wessen Schutz und Patrocinio sie sich verbergen / auff daß ich wissen möge / nicht allein über solche Ketzer selber / sondern auch über deren Patronen / nach Königlichem Gesetz und Verordnung Raht zu schaffen. Die Ehrwürdige Priesterschaft und Clerisei wird so viel mehr ihrer Schuldigkeit in diesem Fall erinnert / weil dieses die vornehmste Zierde reiner und unversälschter Lehre in der Gemeinschaft der Christlichen Kirchen betrifft und angehet. Ich ver- bleibe des Magistrats

Carls-Eron / den 8. Nov.

Anno 1705.

Dienst-williger

Bernhard Mörner.
Henning Fulda.

E N D E.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of a historical or legal document.

Erste von dem Hof

Handwritten note or signature

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as bleed-through.

Handwritten text at the bottom of the page.



152948

AB. 152940

ULB Halle 3
003 919 080

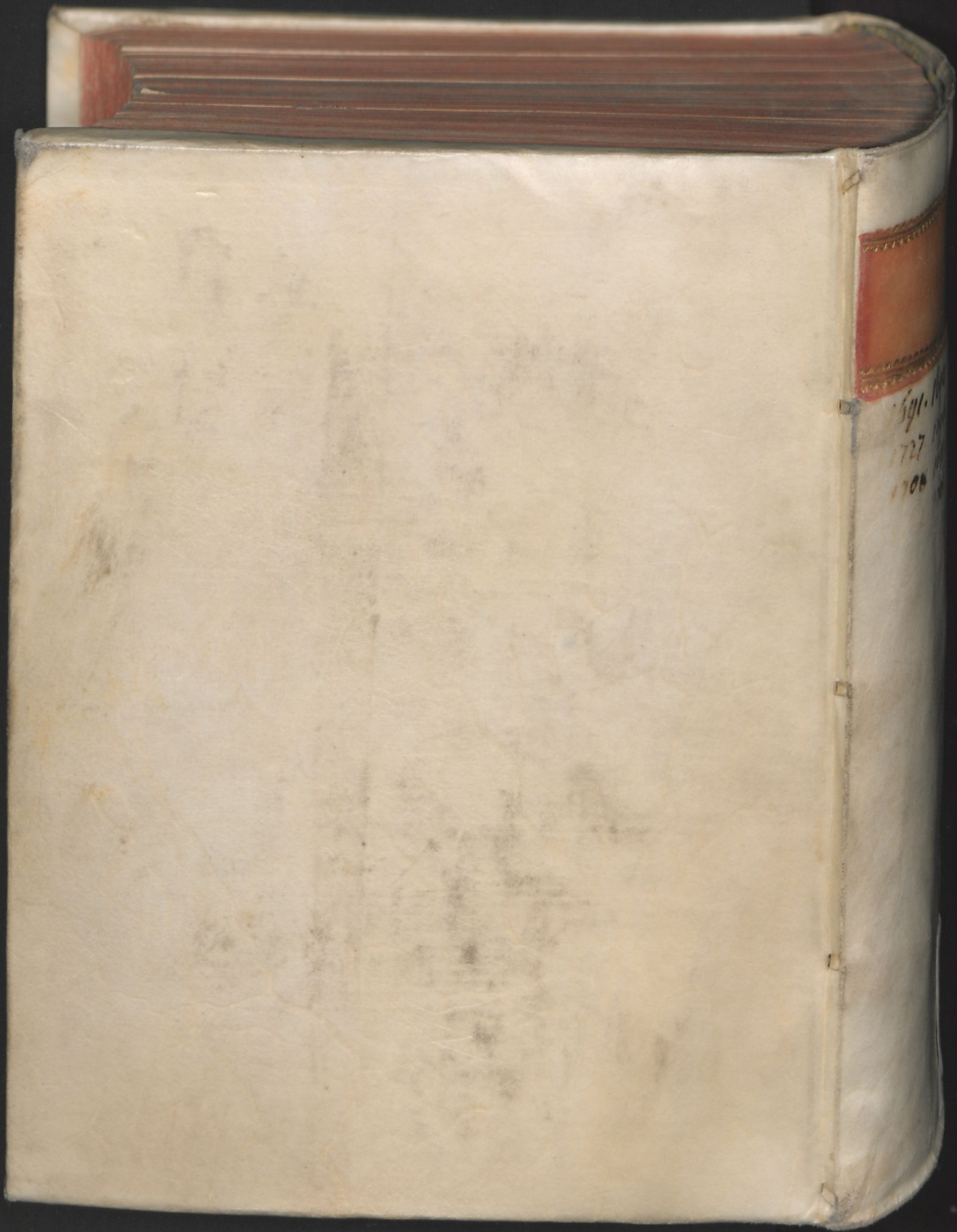


56.

1017

7/12.55.





Inches

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Der
Königlichen Majest. in Schweden
Neulichst ausgegebene

EDICTA,

Die Fanatische und Pietistis-
sche Sectirerey betreffende /

Mebst einigen
dissfalls in dem Königreich Schweden
publicirten

Ausschreiben /

Denenjenigen zur Nachricht / die
die Reimigkeit der Evangelischen Lehre lie-
ben / und alle schädliche Neuerungen
hassen.



ROSTOCK /

Verlegt / Joh. Friedrich König /
Gedruckt bey Niclas Schwiegerauen / 1706.

45
50